



# **Zuständigkeitsordnung**

der

## **Stadt Olsberg**

vom

**09.02.2012**

**Zuständigkeitsordnung  
der Stadt Olsberg vom 09.02.2012**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 09.02.2012 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Olsberg hat am 01.08.1996 das Neue Steuerungsmodell eingeführt. Die Anpassung der Ausschussarbeit nach dem Prinzip

**Ausschuss = Budget = Fachbereich**

hat zu einer Stärkung der Ausschussarbeit, besonders aus der Sicht der finanziellen Steuerung der Verwaltung durch die Politik, geführt. Auch die Bürger profitieren von der Optimierung der Ausschussarbeit. Zuständigkeiten wurden transparenter, Arbeitsabläufe kürzer. Politik und Verwaltung kommen zu schnelleren Entscheidungen, wenn die Ausschüsse gefragt sind.

Das Ziel, Zuständigkeiten zu straffen und eine Einheit zwischen den Aufgaben der Ausschüsse und den organisatorischen Strukturen der Fachbereiche herzustellen, wurde weitgehend erreicht. So wird auch in dieser Zuständigkeitsordnung das Prinzip

**Ausschuss = Budget = Fachbereich**

beibehalten.

**§ 2**

**Ausschüsse der Stadt Olsberg und ihre Zusammensetzung**

1. Der Rat der Stadt Olsberg hat folgende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Pflichtausschüsse nach GO NW
    - Hauptausschuss
    - Rechnungsprüfungsausschuss
  - 1.2 Pflichtausschüsse aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen
    - Betriebsausschuss
    - Wahlausschuss
    - Wahlprüfungsausschuss
  - 1.3 Freiwillige Ausschüsse
    - Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
    - Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr
    - Ausschuss Soziale Angelegenheiten
    - Ausschuss Planen und Bauen

2. Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden, ohne dass es einer Aufnahme in die Zuständigkeitsordnung bedarf.

### § 3

#### Übertragung von Befugnissen auf die Ausschüsse

- (1) Den in § 2 genannten Ausschüssen wird die Budgetverantwortung der durch sie zu bewirtschaftenden Mittel ihres Fachbudgets übertragen. Für die Budgets gelten folgende Zuständigkeiten:

<b>Budget:</b>	<b>zuständiger Ausschuss:</b>
1. Allgemeine Finanzen	Hauptausschuss
<u>Teilbudget:</u>	
1.1 Steuerungsdienst/ Zentrale Dienste	Hauptausschuss
<u>Teilbudget:</u>	
1.2 Bildung/Sport/Freizeit	Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
2.1 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung	Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr
2.2 Soziales	Ausschuss Soziale Angelegenheiten
3. 1 Bauen und Stadtentwicklung /ohne Eigenbetriebe	Ausschuss Planen und Bauen
3.2 Eigenbetriebe und AquaOlsberg	Betriebsausschuss

- (2) Ebenso können die Ausschüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge vergeben nach Maßgabe der Ansätze im Haushaltsbuch bzw. im Haushaltsplan, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

### § 4

#### Zuständigkeiten der Ausschüsse

##### 4.1 Hauptausschuss

- 4.1.1 Zuständigkeit in den vom Gesetz bestimmten Fällen, sowie in allen Angelegenheiten, soweit nicht
- der Rat von Gesetz wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehalts selbst entscheidet;
  - ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat;
  - der Bürgermeister Entscheidungsbefugnis hat.
- 4.1.2 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse gem. GO NRW
- 4.1.3 Vorbereiten der Haushaltssatzung gem. GO NRW

- 4.1.4 Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ausscheiden sowie die Übertragung von Ämtern auf Probe für die Fachbereichsleiterenebene gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz bzw. § 31 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst,
- 4.1.5 Vergabe aller Lieferungen und Leistungen nach der VOB bzw. VOL, soweit nicht die Zuständigkeit bei den Ausschüssen oder beim Bürgermeister liegt;
- 4.1.6 Dringliche Entscheidungen gem. GO NRW
- 4.1.7 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 d) zuständig ist oder der Ausschuss Planen und Bauen bei Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen für Stundung und Niederschlagung nach § 4 Ziff. 4.9.3 zuständig ist oder der Betriebsausschuss bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG gem. Ziff. 4.3.2 zuständig ist.
- 4.1.8 Wirtschaftsförderung
- 4.1.9 Stadtmarketing
- 4.1.10 Regenerative Energien
- 4.1.11 In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten der Fachausschüsse.
- 4.1.12 Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

#### **4.2 Rechnungsprüfungsausschuss**

Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 101 GO NRW

#### **4.3 Betriebsausschuss**

- 4.3.1 Angelegenheiten der Abwasserentsorgung gemäß Zuständigkeit lt. Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Stadt Olsberg für das Abwasserwerk einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG.
- 4.3.2 Angelegenheiten des Kommunalbetriebes Olsberg gemäß der Zuständigkeit lt. Eigenbetriebsverordnung und der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Olsberg“.

Hierzu zählen insbesondere Angelegenheiten

- der Gebäudewirtschaft,

- des Baubetriebshofes,
- des Grundstücks- und Erschließungsfonds, soweit nicht der Ausschuss Planen und Bauen nach Ziffer 4.9.1 oder 4.9.2 zuständig ist, und
- des Badneubaus, soweit nicht der Rat (Grundsatzfragen), der Bürgermeister und/oder die Betriebsleitung (auf Empfehlung der „Baukommission Bäder/Sporthalle“) zuständig ist.

4.3.3 Kontrolle der finanziellen Rahmenbedingungen und Ziele des AquaOlsberg ohne operative Steuerung

#### **4.4 Wahlausschuss**

Zuständigkeit lt. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung

#### **4.5 Wahlprüfungsausschuss**

Zuständigkeit lt. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung

#### **4.6 Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit**

4.6.1 Schulen

4.6.2 Entscheidungen nach § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes bei der Besetzung der Stellen der Leiter und deren ständigen Vertreter an städtischen Schulen

4.6.3 Sportangelegenheiten

4.6.4 Sportstätten

4.6.5 Sportförderung

4.6.6 Freizeitangelegenheiten

4.6.7 Freizeitanlagen

4.6.8 Dorfgemeinschaftshäuser

4.6.9 Städtepartnerschaften

4.6.10 Kulturarbeit / Stadtbücherei / Weiterbildung

4.6.11 Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

4.6.12 Heimatbund

4.6.13 Archivwesen

#### **4.7 Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr**

4.7.1 Allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

4.7.2 Ordnungspartnerschaften

4.7.3 Feuerschutz

4.7.4 Abfallwirtschaft

- 4.7.5 Umweltangelegenheiten
- 4.7.6 Natur-, Landschafts-, Gewässerschutz **und –unterhaltung**
- 4.7.7 Friedhofsangelegenheiten
- 4.7.8 Wochenmarkt
- 4.7.9 Verkehrssicherheit
- 4.7.10 Verkehrsplanung**
- 4.7.11 ÖPNV/SPNV außer Baumaßnahmen (Zuständigkeit Ausschuss Planen und Bauen Ziffer 4.9.5)
- 4.7.12 Forsten, **einschließlich forstlicher Wegebau** und Verfügung über forstliches Grundvermögen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchst. f zuständig ist.

#### **4.8 Ausschuss Soziale Angelegenheiten**

- 4.8.1 Sozialhilfe und Soziale Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 4.8.2 Konzepte zur Hilfe und Vermittlung in Arbeit
- 4.8.3 Betreuung besonderer Gruppen
- 4.8.4 freie Wohlfahrtspflege
- 4.8.5 Konzepte zur Betreuung und Unterbringung von Wohnungssuchenden
- 4.8.6 Entwicklungspläne von sozialen Einrichtungen
- 4.8.7 Kindertagesstätten und andere Kinderbetreuungseinrichtungen
- 4.8.8 Gesundheit, Krankenhausplanung
- 4.8.9 Pflegebedarf, Behindertenhilfe
- 4.8.10 Einrichtung „Kleine offene Tür“
- 4.8.11 Jugend- und Seniorenarbeit
- 4.8.12 Gewährung von Zuwendungen, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung

#### **4.9 Ausschuss Planen und Bauen**

- 4.9.1 Allgemeine Angelegenheiten der Stadtentwicklung
- 4.9.2 Abwicklung der Bauleitplanverfahren, örtliche Bauvorschriften als Satzung und städtebauliche Satzungen mit Ausnahme der abschließenden Abwägung und der Satzungsbeschlüsse (Zuständigkeit Rat)
- 4.9.3 Erteilen des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB bei bedeutsamen Bauvorhaben, die die Struktur und das Ortsbild stark beeinflussen für die Fälle des
  - § 31 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
  - § 33 Vorhaben während der Planaufstellung;
  - § 34 bebaute Ortslage;
  - soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 5 Abs. 2 Buchst. g und für Vorhaben nach § 35 (Außenbereich) dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist;

- 4.9.4 Straßenbaumaßnahmen sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Straßenbaubeiträgen
- 4.9.5 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht nach Ziff. 4.3 um Maßnahmen der Eigenbetriebe handelt.
- 4.9.6 Verfügung von Grundvermögen
  - soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchst. f,
  - der Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr nach Ziffer 4.7.11 oder
  - der Betriebsausschuss nach Ziffer 4.3.2zuständig ist.
- 4.9.7 Denkmalschutz/Denkmalpflege
- 4.9.8 **Gewässerunterhaltung**
- 4.9.9 **Verkehrsplanung**
- 4.9.8 Entscheidung über die Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW
- 4.9.9 **Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen sowie die Bewertung der Forstwirtschaftswege**

## § 5

### Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder den Betriebsleitern der Eigenbetriebe für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen auch Auftragsvergaben bis zum Wert von 25.000 €.
2. Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt,
  - a. Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wobei der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist;
  - b. über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden;
  - c. die delegierbaren personellen Entscheidungen der obersten Dienstbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen;
  - d. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall und für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zu stunden;  
Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall zu erlassen;  
Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall niederzuschlagen;

- e. über die An-/Vermietung und An-/Verpachtung von bebautem und unbebautem Grundbesitz zu entscheiden;
- f. Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf) bis zum Wert von 10.000 € im Einzelfall durchzuführen sowie bei Einhaltung der Zuteilungsbedingungen und in begründeten Ausnahmefällen über die Zuteilung von Baugrundstücken zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Bewerber nach erfolgter Grundstückszuteilung für ein anderes als das ursprünglich zugeteilte Grundstück im selben Baugebiet entscheiden, sofern dies auf andere Interessenten keine negativen Auswirkungen hat. Bei mehreren Bewerbungen für das selbe Baugrundstück entscheidet der Rat;
- g. das Einvernehmen der Stadt nach § 36 BauGB in der jeweils geltenden Fassung für den Fall der §§ 31, 33 und 34 BauGB zu erklären. (Für das Einvernehmen bei bedeutenden Vorhaben ist der Ausschuss Planen und Bauen zuständig.);
- h. über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden, der die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt;
- i. die zur Bekämpfung von Großschadeneignissen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Sofortmaßnahmen), soweit nicht die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises gegeben ist.
- j. Entscheidungen über die teilweise Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW zu treffen. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine gewidmete Straße durch Teileinziehung eine andere Funktion erhält.
- k. Gemeindestraßen zu widmen, die auf der Grundlage eines Bebauungsplans erstellt wurden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom **19.06.2008** außer Kraft.